

Satzung des Vereins

Roundtable Human Rights in Tourism

Präambel

Im Jahr 2011 wurden die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vom UN-Menschenrechtsrat einstimmig angenommen. Sie bilden einen international vereinbarten Referenzrahmen für Wirtschaft, Justiz, Politik und Zivilgesellschaft und präzisieren, wie die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen aussieht – wo auch immer auf der Welt sie tätig sind.

Demnach müssen Unternehmen negativen Auswirkungen ihres Handelns auf Menschenrechte vorbeugen und im Falle von Menschenrechtsverstößen diese wiedergutmachen. Diese Verantwortung bezieht sich nicht nur auf ihre eigenen Aktivitäten (und Unterlassungen), sondern ebenso auf menschenrechtliche Auswirkungen, die direkt mit Operationen, Gütern und Dienstleistungen in ihren Geschäftsbeziehungen verbunden sind – auch wenn sie selbst zu diesen Auswirkungen nicht beigetragen haben. Im Sinne der Leitprinzipien haben Unternehmen die Pflicht, in ihren gesamten Geschäftspraktiken die gebotene Sorgfalt (Due Diligence) im Hinblick auf menschenrechtliche Auswirkungen walten zu lassen.

Als Ergebnis eines Multistakeholder-Dialoges zwischen Reiseveranstaltern und Nichtregierungsorganisationen wurde 2012 der Roundtable Human Rights in Tourism – zunächst als formloser Zusammenschluss – mit dem Ziel gegründet, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte im Tourismus umzusetzen und zu diesem Zweck einen Leitfaden für Reiseveranstalter und weitere Handreichungen zu erstellen.

Der Roundtable Human Rights in Tourism versteht sich als Plattform zur Förderung der Menschenrechte im Tourismus. Er ist Impulsgeber für deutsche und ausländische Unternehmen, Organisationen und Institutionen, die sich für die Einhaltung der Menschenrechte im Tourismus einsetzen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Roundtable Human Rights in Tourism". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige

Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens. Diesen Zweck verfolgt er durch die Stärkung der Beachtung der Menschenrechte im Bereich des deutschen und internationalen Tourismus.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben verwirklicht:
- a) Der Verein informiert die Öffentlichkeit, Medien, Reisende aus Deutschland und aus dem Ausland, deutsche und internationale Unternehmen und Investoren der Tourismusbranche, Lehrfachkräfte und Studierende sowie politisch Verantwortliche über die Menschenrechtssituation in der Tourismusbranche insbesondere in den Entwicklungsländern. Er sensibilisiert damit die Allgemeinheit und die Akteure dieser Branche für die Einhaltung der Menschenrechte im Tourismus.
Reisende sowie gegenwärtige und zukünftige Fachkräfte sollen durch die Tätigkeit des Vereins gut informiert und in die Lage versetzt werden, im Sinne der Beachtung der Menschenrechte im Tourismus, vor allem in den Entwicklungsländern, ethisch vertretbare Entscheidungen zu treffen.
 - b) Der Verein stößt durch Schaffung eines Netzwerks, sowie Ansprache und Gewinnung der Akteure im Tourismus einen Prozess der gesteigerten Wahrnehmung der menschenrechtlichen Verantwortung gemäß den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte an und wirbt bei den Tourismusunternehmen für eine angemessene Beachtung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht insbesondere gegenüber Entwicklungsländern.
 - c) Der Verein erarbeitet Kriterien und Konzepte zur konkreten Umsetzung der menschenrechtlichen Verantwortung gemäß den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und entwickelt diese Kriterien und Konzepte kontinuierlich weiter. Er macht sie in der Tourismusbranche bekannt und empfiehlt sie den betreffenden Unternehmen als Maßstab.
 - d) Der Verein stellt Informationen und verschiedene Materialien bereit und fördert dadurch sowie durch Know-how-Transfer über den Zugang zu Good Practises die praktische Umsetzung der Beachtung von Menschenrechtsstandards in den Geschäftsprozessen der Reiseunternehmen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Insbesondere sollen folgende Organisationen und Unternehmen mit Fokus auf Tourismus angesprochen werden:
 - a) Unternehmen der Tourismusbranche;
 - b) Verbände der Tourismusbranche;
 - c) Zertifizierungsstellen im Tourismus, welche im Bereich CSR Menschenrechte berücksichtigen;
 - d) Nicht-Regierungsorganisationen, die das Thema Menschenrechte im Tourismus behandeln;
 - e) Staatliche und nicht-staatliche Institutionen, die als Multiplikatoren in die Branche und darüber hinaus wirken und selbst nicht als Tourismusunternehmen agieren.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist die Unterzeichnung des „Commitment zu Menschenrechten im Tourismus“ durch das aufzunehmende Mitglied in der ihm zugeordneten Fassung nach § 6 (1) a) - e). Die zu unterzeichnenden Erklärungen sind als Anlage der Satzung beigefügt und bilden die Zuordnungsgrundlage in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein steht nationalen und internationalen Mitgliedern gleichermaßen offen.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (auch per Email möglich) beim Vorstand zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Nimmt der Vorstand das Mitglied auf, trifft er eine Zuordnung zu einer der unter § 6 (1) genannten Gruppen. Der Vorstand informiert alle Mitglieder des Vereins über den Beschluss.
- (5) Gegen die Beschlussfassung des Vorstands über den Aufnahmeantrag kann von einem Vereinsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung des Aufnahmebeschlusses ein Veto eingelegt werden. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Ablehnung vom abgelehnten Antragsteller Beschwerde eingelegt werden.
- (6) In den Fällen des Absatzes (5) entscheidet die Mitgliederversammlung auf einer ordentlichen Versammlung nach § 13 (4) endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (7) Der Vorstand kann sogenannte Gäste ernennen, die kein Commitment nach § 6 (2) unterzeichnen. Ein Gast wird zu den Sitzungen und Veranstaltungen vom Roundtable regelmäßig eingeladen. Gästen wird ein Beobachter-Status zuerkannt, sie haben kein Stimmrecht. Genauerer regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Tod eines Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben werden, zu den Gründen des Ausschlusses schriftlich Stellung zu nehmen.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, solidarisch zum Vereinszweck in der Öffentlichkeit aufzutreten und, soweit es im Rahmen seiner Haupttätigkeit möglich ist, die Vereinstätigkeit durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Jedes Mitglied hat regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- (3) Gäste können vom Mitgliedsbeitrag befreit werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit;
 - c) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - d) Verabschiedung von politischen Grundsatzpositionen des Vereins, wobei hier auch die Fortentwicklung der jeweiligen Commitment-Fassungen beinhaltet ist;
 - e) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - f) Entgegennahme des Jahresberichts (Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht) und die Entlastung des Vorstands;
 - g) Genehmigung von Geschäftsordnungen auf Vorlage des Vorstands;
 - h) Genehmigung eines Wirtschaftsplans;
 - i) Beratung und Genehmigung des jährlichen Aktivitätenplans;
 - j) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zu ihrer Beratung Ausschüsse einsetzen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in und bei dessen/deren Verhinderung von einem/r durch die Mitgliederversammlung zu

wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (4) Für Beschlüsse wird ein Konsens angestrebt. Ist ein Konsens in der ersten Abstimmung nicht möglich, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (5) Bei Beschlüssen über politische Grundsatzpositionen nach § 11 (1) d) und den jährlichen Aktivitätenplan nach § 11 (1) i) ist zu gewährleisten, dass sich die Mehrheit nicht ausschließlich aus einer der Mitgliedergruppen Wirtschaft oder Nichtregierungsorganisationen nach § 6 (1) a), b), c), d) zusammensetzt. Sollte dies der Fall sein, dann hat die jeweils andere Mitgliedergruppe ein Vetorecht, wenn sie sich in ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe einstimmig dazu entscheidet; ein solches Vetorecht ist unverzüglich auszuüben.
- (6) Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht ein/e Stimmberechtigte/r schriftliche Abstimmung beantragt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei gleicher Stimmenanzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist von der Mitgliederversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreffen zu verabschieden.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in, dem/r Schatzmeister/in und mindestens einem höchstens vier weiteren Mitgliedern. Im Vorstand müssen mindestens jeweils zwei Vertreter/innen der Mitgliedergruppen Wirtschaft nach § 6 (1) a) - c) und Nichtregierungsorganisationen nach § 6 (1) d) vertreten sein.
- (2) Der Verein wird durch den/die Vorsitzende und seine/n Stellvertreter/in gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen werden keine Reisekosten und sonstige Auslagen (z. B. Post- und Telefonspesen oder Beherbergungskosten), die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen erstattet; diese werden von den Vorstandsmitgliedern selbst getragen.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der geltenden Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung und der Vorbereitung der Wahlen;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts;
 - d) Erarbeitung und Vorlage der Jahresrechnung und des Wirtschaftsplans;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Erarbeitung der Geschäftsordnung;
 - g) die Erlassung von Richtlinien, die seine Arbeit leiten.
- (3) Der Vorstand kann zur Unterstützung der operativen Tätigkeiten und der Umsetzung des Aktivitätenplans sowie auf Grundlage des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Geschäftsplans eine unterstützende Koordinationsstelle (Geschäftsstelle) beauftragen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Bestellung des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 17 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen oder bespricht sich im Rahmen von Telefonkonferenzen/Skype-Meetings. Die Sitzungen werden durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch die Stellvertreter/in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und im Wortlaut wiederzugeben. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in sowie von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seiner/ihrer Stellvertretung oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet gemäß § 31 BGB für Schäden, die der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallrecht

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung keinen anderslautenden Beschluss fasst, erfolgt im Falle der Auflösung des Vereins die Liquidation durch den/die Vorsitzende/n des Vorstands und seine/n Stellvertreter/in, die als Liquidatoren den Verein gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an KARO e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.